

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

159 (6.7.1866)

haben und wird zur mündlichen Verhandlung über die Klage Tagfahrt auf die
Donnerstag den 4. Oktober d. J.,
Vor mitt. 8 Uhr,
beginnende öffentliche Gerichtsitzung anberaumt.
Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger
bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 28. Juni 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht, II. Civilkammer.
Klein.

Stoßhorn.
Z. 1840. Nr. 2462-63. Heidelberg. (Be-
kannmachung.) Die Ehefrau des Michael Dör-
sam von Dossenheim wurde durch Urtheil vom Heu-
tigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem
ihres Ehemannes abzulassen; was gemäß § 1058
P.O. zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.
Heidelberg, den 23. Juni 1866.
Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.
Dörflinger.

Latterner.
Z. 1736. Nr. 6450. Durlach. (Bekann-
machung.)
Die Gant des Johann Künzler von
Singen beir.
Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners, Bar-
bara, gebornen Ade, wird ausgeprochen: Das Vermö-
gen der Ehefrau des Gantschuldners ist von dem ihres
Ehemannes zu sondern, und hat die Gantmasse die
Kosten zu tragen.
Dies wird gemäß § 1059 der Prozessordnung öffent-
lich bekannt gemacht.
Durlach, den 27. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.

Säckingen. (Vor-
ladung.) Lorenz Huber von Säcker, z. H. in Rheins-
felden, hat bei uns gegen den künftigen Theodor
Gert von Rüttele eine Klage erhoben, in welcher be-
hauptet wird, daß der Beklagte dem Kläger im Laufe
des Jahres 1864 und 1865 nach und nach 130 fl. ent-
wendet habe, weshalb der Beklagte zur Rückzahlung
dieser Summe an den Kläger verurtheilt werden solle.
Säckingen, den 19. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Säckingen.

Säckingen. (Vor-
ladung.) Lorenz Huber von Säcker, z. H. in Rheins-
felden, hat bei uns gegen den künftigen Theodor
Gert von Rüttele eine Klage erhoben, in welcher be-
hauptet wird, daß der Beklagte dem Kläger im Laufe
des Jahres 1864 und 1865 nach und nach 130 fl. ent-
wendet habe, weshalb der Beklagte zur Rückzahlung
dieser Summe an den Kläger verurtheilt werden solle.
Säckingen, den 19. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Säckingen.

Emmendingen.
Z. 1861. Nr. 7753. Emmendingen. (Schulden-
liquidation.) Gegen die Komman-
ditgesellschaft Julius Sartori & Comp. in Em-
mendingen und deren persönlich haftbares Mitglied
Fabrizant Julius Sartori von da haben wir Gant
erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und
Vorzugsverfahren auf
Donnerstag den 9. August d. J.,
Vor mittags 8 Uhr,
angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche
an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen
Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit
gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An-
erkennung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt werden der Massepfleger und
Gläubigerauswähler gewählt, und wird ein Vorge-
setzter und Nachsetzter versucht werden. Die Nichterschei-
nen werden als der Mehrheit der Erschienenen beitre-
tend angesehen.
Emmendingen, den 18. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Kotted.

Staufen. (Schulden-
liquidation.) Ueber die Verlassenschaft der Ka-
tharina Gerberl von Dottingen haben wir Gant er-
kannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und
Vorzugsverfahren auf
Dienstag den 17. Juli, Vorm. 8 Uhr,
angeordnet, wozu alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert werden, solche in der angelegten
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerauswähler ernannt, und ein Vorge- oder Nach-
setzter versucht werden, und es werden in Bezug
auf Vorge- und Nachsetzter die Massepfleger und
Gläubigerauswähler die Nichterscheinen als der
Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen
zu stellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Ein-
hungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren
Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugelen-
det würden.
Staufen, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leiblein.

Pforzheim. (Schul-
denliquidation.) Ueber das Vermögen des
Bijouteriefabrikanten Karl Grimm, alleiniger In-
haber der Firma Karl Grimm & Cie. in Pforzheim,
haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtig-
stellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag den 27. August, Vorm. 8 Uhr,
angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem
Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen,
werden daher aufgefordert, solche in der angelegten
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der

Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen
Vorzugs- und Unterpfandrechte, die der Anmeldende
geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die
Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit an-
dern Beweismitteln anzutreten.
In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein
Gläubigerauswähler ernannt und ein Vorge- und Nach-
setzter versucht werden.
Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen
daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang
aller Einhandlungen, welche nach den diesseitigen Ge-
setzen der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohn-
sitz geschehen sollen, anher zu bestellen, widrigenfalls
alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wir-
kung der Eröffnung lediglich an die Gerichtstafel da-
hier angeschlagen werden würden.
Pforzheim, den 30. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schember.

Die Gant
des Johann Künzler von Singen
betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen
vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet
haben, werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.
Durlach, den 27. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.

Mannheim. (Aus-
schlußerkennniß.)
Die Gant
des Johann Künzler von Singen
betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen
vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet
haben, werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Siegel.

Mannheim. (Bekannmachung.)
In das Handelsregister wurde eingetragen:
1) D. 3. 222 d. Hof. Reg.
Die seit dem 1. Mai 1859 unter der Firma
„Piazolo, Fries & Cie.“ bestehende Com-
manditgesellschaft, welche von dem erwähnten
Tage an bis zum 1. Mai 1865 ihren Sitz in
Eggenstein hatte, hat mit dem letzteren Tage
ihren Sitz hierher verlegt. Die persönlich haf-
tenden Theilhaber dieser Firma sind die Kauf-
leute Louis Piazolo und Hermann Fries.
2) D. 3. 449 d. Hof. Reg.
Kaufmann Bernhard Konrad hat seine bis-
herige Firma „B. Konrad & Cie.“ in die
Firma „B. Konrad“ umgeändert.
3) D. 3. 24 d. Hof. Reg.
Adolph Wängler wurde als Prokurist der
Firma „Ed. Eisenhardt“ bestellt.
4) D. 3. 450 d. Hof. Reg.
Firma „Karl Döhner“ mit Inhaber glei-
chen Namens.
5) D. 3. 102 d. Hof. Reg. u. 451 d. Hof. Reg.
Die Firma „Babische Gesellschaft für Gasbe-
leuchtung, Sonntag und Engelhorn“ ist
erloschen und die bisherige Gesellschaft durch den
Austritt des Theilhabers Friedrich Engel-
horn aufgehoben; an die Stelle der erloschenen
Firma ist die Firma „F. Sonntag, Nachfolger
der Babischen Gesellschaft für Gasbeleuch-
tung“ getreten, deren alleiniger Inhaber Fabrizant
Friedrich Sonntag ist.
6) D. 3. 452 d. Hof. Reg.
Firma „Otto Schmund“ mit Inhaber glei-
chen Namens.
7) D. 3. 156 d. Hof. Reg.
Ehevertrag d. d. Düsseldorf, den 29. Januar
1866, zwischen Seligmann Stettenheimer,
Theilhaber der Firma „Gerson u. Stetten-
heimer“, und Fanny Reisenberg, dessen
erster Artikel lautet: Die Ehe wird abgeschlossen
unter dem Rechtsverhältnisse der Gütergemein-
schaft, welche auf die Ertragschaft beschränkt ist,
wie dies Verhältnis durch die in Mannheim
gestandene Ehe, die für den gegenwärtigen
Vertrag maßgebend sein sollen, festgesetzt wird.
8) D. 3. 223 d. Hof. Reg.
Adolf Gahn und Radarius Gahn, Beide
Handelsleute daber, haben am 8. Juni 1866
eine Handelsgesellschaft daber errichtet unter der
Firma „Joseph Gahn & Söhne“. Beide Theil-
haber sind gleichberechtigt.
9) D. 3. 104 d. Hof. Reg.
Die daber bestehende Zweigniederlassung der
Firma „J. B. Lanz u. Comp.“ in Friedri-
chshafen“ ist aufgehoben und besteht diese Firma
seit dem 1. Januar 1865 als selbständige mit
Hauptsiß in Mannheim. In Regensburg wurde
eine Zweigniederlassung errichtet. Kaufmann
Ludwig Beck ist aus der Gesellschaft ge-
treten und Kaufmann August Lanz ist als
gleichberechtigter Theilhaber in die Gesellschaft
getreten, welche nunmehr aus den drei gleichbe-
rechtigten Theilhabern Johann Peter Lanz in
Friedrichshafen, Heinrich Lanz und August
Lanz daber besteht.
10) D. 3. 113 d. Hof. Reg.
Die Firma „J. Wagner“ daber ist erloschen.
Mannheim, den 21. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

wegen Geisteschwäche entmündigt und Schreiner Jo-
hann Josef Kempf von dort als Vormund ernannt.
Vorberg, den 28. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

Wertheim. (Entmün-
digung.) Die geschiedene Ehefrau des Kaufmanns
Valentin Arnstein von hier, Karolina, geb. Kahn,
wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 9. Juni l. J.,
Nr. 3753, wegen Wahnsinns für entmündigt erklärt.
Wertheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

Karlsruhe. (Defen-
sionelle Aufforderung.) Babette Heimbur-
ger von hier, Tochter des verstorbenen Oberwachmei-
sters Simon Heimburger, hat sich im Jahr 1855
von hier entfernt und in das Ausland bezogen und
hat seit dem Jahr 1859 keine Nachricht von sich hierher
gelassen.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 4 Wochen
von ihrem derzeitigen Aufenthaltsort Kenntniß anher zu
geben, widrigenfalls sie für verfallen erklärt und ihr
Vermögen ihren nächsten erbrechtigen Verwandten
gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz ge-
ben werden würde.
Karlsruhe, den 28. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

Ueberlingen. (Erhö-
rung.) Alexander Regge, lediger Buchbinder
von Ueberlingen, angeblich in der Schweiz, und
Eduard Weber, lediger Kürschnergehilfe von Schwab-
berg, angeblich in Hannover, sind zur Erbschaft des
am 15. April d. J. verstorbenen Leopold Weber,
Kürschners von hier, herufen.
Dieselben werden hiermit zur Vermögensaufnahme
und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeu-
tenden öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht
binnen 3 Monaten
erscheinen, die Erbschaft wird denjenigen zugesteltt wer-
den, welchen sie zustime, wenn die vorgeladenen zur
Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen
wären.
Ueberlingen, den 26. Juni 1866.
Der großh. Notar
C. Reutli, Gerichtsnotar.

Wolfsach. (Defen-
sionelle Vor-
ladung.) Georg Moser, lediger Soldat von Gutsch,
ist durch das Gesetz zur Erbschaft seines verstorbenen
Bruders, Johannes Moser von Gutsch, herufen.
Da der Aufenthaltsort dieses Erben hiesseits unbekannt
ist, so wird Georg Moser hiermit von heute an, mit
Prisil von
drei Monaten,
mit dem Bedeuten zu den Theilungsverhandlungen
anher vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die
Erbschaft denen wird zugesteltt werden, welchen sie
zustime, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erb-
falls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wolfsach, den 29. Juni 1866.
Großh. Notar
Nischwitz.

Schweningen. (Vor-
ladung und Forderung.) Der 26 Jahre alte,
ledige Schneider Ferdinand Herm von Kelsch hat sich
wegen Diebstahls von Tuch gegen ihn daber an-
hängigen Untersuchung durch die Flucht entzogen.
Dieselbe wird aufgefordert, sich
binnen 14 Tagen
zu stellen, indem sonst nach dem Erkenntniß der Unter-
suchung das Erkenntniß wird gefällt werden.
Zugleich bitten wir um Forderung auf den Ange-
schuldigten und Einlieferung im Betretungsfalle.
Schwenigen, den 29. Juni 1866.
Signalment.

Alter, 26 Jahre.
Größe, 5' 7".
Statur, schlank.
Haar, schwarz.
Stirn, hoch.
Augenbrauen, schwarz.
Augen, braun.
Nase, mittel.
Mund, mittel.
Rinn, rund.
Bart, kein.
Gesicht, gut.
Farbe, gesund.
Hände, gut.
Besondere Kennzeichen, keine.
Schwenigen, den 29. Juni 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dier.

Wolfsach. (Forderung-
zurücknahme.) J. U. E. gegen Josef Walden-
schweiler von Heidelberg, wegen Falschung und
Unterschlagnung, wird die Forderung vom 16. März
d. J., Nr. 65, hiezu zurückgenommen.
Wolfsach, den 2. Juli 1866.
Der Untersuchungsrichter des großh. Kreisgerichts
Wolfsach:
W. Kappeler.

Karlsruhe. (Bekannmachung.)
In Anhangsachen gegen Daniel Bollmer, Waidau-
fänger von Neuburg, wegen Körperverletzung.
Zur Hauptverhandlung in dieser Sache ist Tag-
fahrt auf
Freitag den 27. Juli 1866,
Vor mittags 8 Uhr,
anberaumt; wozu der flüchtige Angeklagte mit dem
Anfragen vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vor der
Hauptverhandlung bei dem großh. Amtsgericht Karls-
ruhe zu stellen habe.
Karlsruhe, den 2. Juli 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Bujar.

Lewald.
Z. 1866. Nr. 7523. Karlsruhe. (Geldan-
forderung.) Am 29. I. Mis. wurde am diesseitigen
Abnehmer in der Gemarlung Dittenheim ein Zeichen
gelendet, über welchen bis jetzt nichts Näheres ermit-
telt werden konnte. Derselbe gehört einem Mann an,
der das mittlere Lebensalter längst überschritten haben
mochte, denn sein Vorderkopf war kahl, und die noch
vorhandenen dunkelbraunen Haare sind stark mit Grau
untermischt. Der Leichnam, welcher wegen weit vor-
geschrittener Verwesung nicht näher beschrieben werden
kann, hatte eine Länge von 5' 6" und war bekleidet
1) mit einem Kamisol von grünem Barcent,
2) mit grauen Sommerhosen von ähnlichem Zeug,
welche von Hosenträgern gehalten wurden von
grau und weißgestreiftem Wurtzeug,
3) mit einem groben leinenen Hemd, über dessen

weil er in der Gemarlung Dittenheim ein Zeichen
gelendet, über welchen bis jetzt nichts Näheres ermit-
telt werden konnte. Derselbe gehört einem Mann an,
der das mittlere Lebensalter längst überschritten haben
mochte, denn sein Vorderkopf war kahl, und die noch
vorhandenen dunkelbraunen Haare sind stark mit Grau
untermischt. Der Leichnam, welcher wegen weit vor-
geschrittener Verwesung nicht näher beschrieben werden
kann, hatte eine Länge von 5' 6" und war bekleidet
1) mit einem Kamisol von grünem Barcent,
2) mit grauen Sommerhosen von ähnlichem Zeug,
welche von Hosenträgern gehalten wurden von
grau und weißgestreiftem Wurtzeug,
3) mit einem groben leinenen Hemd, über dessen

weil er in der Gemarlung Dittenheim ein Zeichen
gelendet, über welchen bis jetzt nichts Näheres ermit-
telt werden konnte. Derselbe gehört einem Mann an,
der das mittlere Lebensalter längst überschritten haben
mochte, denn sein Vorderkopf war kahl, und die noch
vorhandenen dunkelbraunen Haare sind stark mit Grau
untermischt. Der Leichnam, welcher wegen weit vor-
geschrittener Verwesung nicht näher beschrieben werden
kann, hatte eine Länge von 5' 6" und war bekleidet
1) mit einem Kamisol von grünem Barcent,
2) mit grauen Sommerhosen von ähnlichem Zeug,
welche von Hosenträgern gehalten wurden von
grau und weißgestreiftem Wurtzeug,
3) mit einem groben leinenen Hemd, über dessen

weil er in der Gemarlung Dittenheim ein Zeichen
gelendet, über welchen bis jetzt nichts Näheres ermit-
telt werden konnte. Derselbe gehört einem Mann an,
der das mittlere Lebensalter längst überschritten haben
mochte, denn sein Vorderkopf war kahl, und die noch
vorhandenen dunkelbraunen Haare sind stark mit Grau
untermischt. Der Leichnam, welcher wegen weit vor-
geschrittener Verwesung nicht näher beschrieben werden
kann, hatte eine Länge von 5' 6" und war bekleidet
1) mit einem Kamisol von grünem Barcent,
2) mit grauen Sommerhosen von ähnlichem Zeug,
welche von Hosenträgern gehalten wurden von
grau und weißgestreiftem Wurtzeug,
3) mit einem groben leinenen Hemd, über dessen

weil er in der Gemarlung Dittenheim ein Zeichen
gelendet, über welchen bis jetzt nichts Näheres ermit-
telt werden konnte. Derselbe gehört einem Mann an,
der das mittlere Lebensalter längst überschritten haben
mochte, denn sein Vorderkopf war kahl, und die noch
vorhandenen dunkelbraunen Haare sind stark mit Grau
untermischt. Der Leichnam, welcher wegen weit vor-
geschrittener Verwesung nicht näher beschrieben werden
kann, hatte eine Länge von 5' 6" und war bekleidet
1) mit einem Kamisol von grünem Barcent,
2) mit grauen Sommerhosen von ähnlichem Zeug,
welche von Hosenträgern gehalten wurden von
grau und weißgestreiftem Wurtzeug,
3) mit einem groben leinenen Hemd, über dessen

Schiff am Unterhof die Buchstaben I X mit
rothem Faden eingeknüpft sind,
4) mit rindledernen, halbhohen Stiefeln, an den
Sohlen und Absätzen mit starken Nägeln bedekt,
5) mit graublauen, baumwollenen Strümpfen,
durch welche die aufgedröckte weiße und gerun-
zelte Haut der Fersen herausfiel.
Dies wird hiermit unter dem Erlaß zur öffent-
lichen Kenntniss gebracht, etwaige Auskunft anher ge-
langen zu lassen.
Lahr, den 30. Juni 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Gccard.

Auffor-
derung.) Der Kanonier Karl Jakob Glang von
Ettenheim, welcher nach einem Schreiben des großh.
Kommandos des Feld-Artillerieregiments in Karls-
ruhe vom 26. d. Mis., Nr. 3458, wegen Unterschlagnung
in Untersuchung steht, hat sich derselben durch
die Flucht entzogen.
Er wird daher aufgefordert,
binnen 4 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskom-
mando oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß
sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens
wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 28. Juni 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Auffor-
derung.) August Wegger von Kippen-
berg, Soldat bei dem großh. 3. Infanterieregiment, soll un-
erlaubt nach Amerika ausgewandert sein.
Dieselbe wird aufgefordert,
binnen 6 Wochen
zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskomman-
do oder daber zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst
die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen
Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettenheim, den 2. Juli 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.